

Satzung des GeStEIN e.V.

Präambel

Seit 1981 existiert die Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften als Vertretung der deutschsprachigen Studierenden dieser Fachrichtungen. Es wurde ein umfassendes Netzwerk aufgebaut, um den konstruktiven Austausch zu fördern und die Interessen der Studierenden zu vertreten. Um diesem einen institutionellen Rahmen zu geben, wird dieser Verein gegründet.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Organisation ist „Geowissenschaftliches Studentisches Erfahrungs- und Interessensnetzwerk e.V.“ (GeStEIN e.V.), im Weiteren „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 201792 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. des Kalenderjahres.

§2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierenden der Geowissenschaften sowie deren Freund*innen und Unterstützer*innen.
- (2) Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe im Bereich der Geowissenschaften im deutschsprachigen Raum.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Unterstützung der Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften und weiterer studentischer Vereinigungen und Körperschaften der Geowissenschaften (Fachschaften, Initiativen, Studienvertretungen).
 - b) Die Vertretung der Studierenden der Geowissenschaften und ihrer Interessen gegenüber Hochschulen, Politik und in der Öffentlichkeit.
 - c) Mitwirkung in studentischen Gremien, öffentlichen Institutionen sowie Fach- und Berufsverbänden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen als Ersatz von Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder (Kiesel)
 - b) Fördermitglieder (Altlasten)
 - c) Ehrenmitglieder (UrGeStEINe)
- (2) Ordentliches Mitglied (Kiesel) können alle natürlichen Personen werden, die in einem Studiengang aus dem Bereich Geowissenschaften an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum ordentlich immatrikuliert sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglied (Altlast) können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die für besondere Verdienste und Leistungen von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie tragen den Titel „UrGeStEIN“. Die Ernennung muss innerhalb von drei Monaten angenommen werden.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Website des Vereins abgegeben werden.
- (6) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, jedoch nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist bei Wahlen stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, sofern sie natürliche Personen sind.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge laut Beitragsordnung, in der Höhe und Fälligkeit der Beiträge festgelegt sind.

§5 Ordnungen des Vereins

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Reisekostenordnung und eine Beitragsordnung.

- (1) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die interne Aufgabenverteilung des Vereins sowie die Organisation und jeweilige Durchführung der Sitzungen. Für eine Änderungen der Geschäftsordnung ist eine einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

- (2) In der Reisekostenordnung werden die abrechnungsfähigen Reisezuschüsse des Vereins geregelt. Für eine Änderungen der Reisekostenordnung ist eine einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (3) In der Beitragsordnung ist festgeschrieben, welche Beitragshöhe die Mitglieder aufbringen müssen. Für eine Änderungen der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) Referate
- e) Arbeitsgruppen

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte einmal halbjährlich parallel zur Bundesfachschaftentagung Geowissenschaften einberufen werden, ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

- d) die Beitragsordnung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Vorsitz, Stellvertretung, Kassenverwaltung, stellvertretende Kassenverwaltung und Schriftführung). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenverwaltung und die stellvertretende Kassenverwaltung sowie die Schriftführung sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolgende gewählt sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§9 Der Beirat

- (1) Der Vorstand wird von einem Beirat mit beratender Stimme unterstützt. Diesem Beirat gehören die Referent*innen und die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen qua Amt an. Der Beirat trägt die durch die Referate definierten Ziele in den Verein ein und ist damit zentral zur internen Kommunikation.

§10 Referate

- (1) Jedes Referat vertritt in einer definierten Thematik die Interessen des Vereins. Ständige Referate sollen das Referat für BuFaTa und das Referat für Fachschaftsvernetzung sein.
- (2) Jedes Referat besteht aus zwei Referent*innen, die mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl findet jährlich statt, wobei immer nur ein Referatsposten neu besetzt wird. Die Mitgliederversammlung oder das

Abschlussplenum der Bundesfachschaftentagung führen dabei je nach Referat die Wahl durch (Geschäftsordnung §7).

- (3) Die Referate und Ihre Aufgabenbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Referate installiert werden.
- (4) Die Referent*innen gehören qua Amt dem Beirat des Vereins an.

§11 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen vertreten in einer definierten Thematik die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied des Vereins kann in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, ohne gewählt zu werden.
- (2) Die Arbeitsgruppe wird von zwei gleichberechtigten Sprecher*innen gegenüber dem Verein vertreten. Diese Sprecher*innen gehören qua Amt dem Beirat des Vereins an.
- (3) Die Arbeitsgruppen und ihre Aufgabenbereiche werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Arbeitsgruppen installiert werden.

§12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit schriftlicher Begründung mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und den Mitgliedern zugehen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Geowissenschaften.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§15 Inkrafttreten

Eine neue Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Göttingen, 13.05.2023



Unterschrift Vorsitz
Ellen Mallas



Unterschrift Protokollführung
Fritz Stoepeke